

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 11. Juli 1989

133. Stück

- 324. Bundesgesetz:** Veräußerung des Bundesanteils an der Austroplan — Österreichische Planungsgesellschaft m. b. H.
(NR: GP XVII RV 956 AB 997 S. 108.)
- 325. Bundesgesetz:** Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XVII R 988 AB 1006 S. 108.)
- 326. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn im Bereich der Gemeinden Bruck an der Leitha, Höflein, Rohrau, Bruckneudorf und Parndorf
- 327. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinde Laßnitz bei Murau
- 328. Verordnung:** Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1989

324. Bundesgesetz vom 27. Juni 1989 betreffend Veräußerung des Bundesanteils an der Austroplan — Österreichische Planungsgesellschaft m. b. H.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Geschäftsanteil des Bundes an der Austroplan — Österreichische Planungsgesellschaft m. b. H. im Nominale von 21,915 Millionen Schilling unentgeltlich an die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft abzutreten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim
Vranitzky

325. Bundesgesetz vom 27. Juni 1989 über die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Wien

Belastung

1. Die im Servitutsplan Linie U3/10 ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 1561/3, inliegend in EZ 1665, KG Innere Stadt

zu Schilling

mit der Dienstbarkeit des Rechtes ein U-Bahn Stationsbauwerk in geschlossener Bauweise, einen Abgang zu dieser Station und eine Zu- und Abluftöffnung zu errichten, zu erhalten und zu benutzen

zu Schilling

9 485 000

Verkäufe

2. Die Liegenschaft EZ 25, KG Leopoldstadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1101 Baufläche mit dem Objekt Aspernbrückengasse 2, Ferdinandstraße 7 und Praterstraße 18 56 000 000
3. Die Liegenschaft EZ 386, KG Alsergrund, bestehend aus den Grundstücken Nr. 122/6 Baufläche samt dem darauf befindlichen Mietwohngebäude 1090 Wien, Liechtensteinstraße 57 und Nr. 122/14 Garten 6 100 000
4. Grundstück Nr. 206/768 neu 13 101 480
Grundstück Nr. 206/767 neu 17 946 000
Grundstück Nr. 206/766 neu 9 527 400
sämtliche inliegend in EZ 1495, KG Fünfhaus

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim
Vranitzky

326. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Juni 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn im Bereich der Gemeinden Bruck an der Leitha, Höflein, Rohrau, Bruckneudorf und Parndorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 4 Ost Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Bruck an der Leitha, Höflein, Rohrau, Bruckneudorf und Parndorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 31,80 im Anschluß an den bereits mit Verordnung vom 8. Jänner 1988, BGBl. Nr. 52, bestimmten Abschnitt „Göttlesbrunn“, führt sodann nach Überführung der Leitha zur Anschlußstelle Parndorf mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 10 Budapester Straße, überführt in der Folge die Bahnlinien der ÖBB Wien—Staatsgrenze bei Nickelsdorf bzw. Wulkaprodersdorf—Parndorf bei Bahn-km 45,99 bzw. 38,45 und endet nach der Anschlußstelle Neusiedl mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 50 Burgenland Straße bei km 43,50.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen „Parndorf“ und „Neusiedl“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei den Ämtern der niederösterreichischen bzw. burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Bruck an der Leitha, Höflein, Rohrau, Bruckneudorf und Parndorf aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. A 4/17-88 im Maßstab 1 : 2 000 und Plan-Nr. 26 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

327. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Juni 1989 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinde Laßnitz bei Murau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 96 Murtal Straße von km 19,418 bis km 21,445 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 14. April 1980, BGBl. Nr. 183/1980, bestimmten — Abschnitt „Laßnitz-Murau“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

328. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juni 1989 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1989)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1989 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Burgenland	6,9%
Kärnten	12,5%
Niederösterreich	14,5%
Oberösterreich	13,1%
Salzburg	12,2%
Steiermark	13,9%
Tirol	14,5%
Vorarlberg	16,8%
Wien	8,4%

Lacina